

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 24.02.2026

SR/BeVoSr/239/2026/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	09.03.2026	Ö
Stadtvertretung	23.03.2026	Ö

Verfasser/in: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 61 40

Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung)

Zielsetzung:

Ziel ist, durch eine Übernachtungssteuer zusätzliche kommunale Erträge zu generieren, Defizite im Haushalt zu verringern und die Leistungsfähigkeit der Stadt Ratzeburg sicherzustellen. Die Steuer soll indirekt die Daseinsvorsorge, Infrastruktur, Tourismusförderung und öffentliche Dienstleistungen dauerhaft finanzieren, ohne Betriebe unverhältnismäßig zu belasten.

Beschlussvorschlag:

Der **Hauptausschuss** empfiehlt
und die **Stadtvertretung** beschließt,

die „Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Bettensteuer) der Stadt Ratzeburg“ in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 24.02.2026

Koop, Axel am 24.02.2026

Vorberatungsergebnis:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.02.2026 über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Bettensteuer) der Stadt Ratzeburg beraten. Dabei wurde mehrheitlich eine Änderung des Steuersatzes von 4 Prozent des Übernachtungsentgelts auf **3 Prozent** beschlossen. Weitere Änderungen wurden nicht beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Erträge soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen (§ 76 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein).

Rechtsgrundlage für die Einführung einer Übernachtungssteuer sind § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind Gemeinden berechtigt, örtliche Aufwandsteuern zu erheben, soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Zu den gesetzlich zulässigen Steuern zählt die Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandssteuer. Somit beabsichtigt die Stadt Ratzeburg, die Einführung einer Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

Ziel der Steuer ist es, zusätzliche Einnahmen zur Finanzierung kommunaler Aufgaben zu generieren, insbesondere solcher Maßnahmen, die im Zusammenhang mit touristischer Infrastruktur, Standortmarketing sowie der Bereitstellung und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen stehen. Die Stadt Ratzeburg nimmt als touristisch geprägter Standort in besonderem Maße Leistungen vor, die von Übernachtungsgästen mit in Anspruch genommen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden bislang im Wesentlichen durch die örtliche Allgemeinheit getragen.

Mit der Erhebung der Übernachtungssteuer soll ein finanzieller Ausgleich für kommunale Aufwendungen geschaffen werden, die durch den Tourismus, den Tages- und Übernachtungsverkehr sowie die Nutzung der städtischen Infrastruktur entstehen.

Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere:

- Instandhaltung und Reinigung öffentlicher Wege, Plätze und Grünanlagen
- zusätzliche Belastungen der städtischen Abfallentsorgung und Abwasserinfrastruktur
- touristische Informations- und Serviceleistungen
- kulturelle Veranstaltungen und öffentliche Einrichtungen, die durch Gäste frequentiert werden.

Anzumerken ist, dass die Übernachtungssteuer, wie jede Steuer, nicht zweckgebunden ist, daher keine Gegenleistung der Stadt erforderlich ist. Die o. g. Aufwendungen sind daher exemplarisch zu verstehen, da die Übernachtungssteuer als allgemeine Deckungsmittel den gesamten Haushalt entlasten wird.

Die Übernachtungssteuer ist in zahlreichen Kommunen bundesweit als rechtlich zulässiges Instrument anerkannt. Die vorliegende Satzung orientiert sich an bestehenden Regelungen vergleichbarer Städte sowie an der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Erläuterungen zur Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer der Stadt Ratzeburg

Zu § 1 – Erhebung einer Übernachtungssteuer

§ 1 regelt den grundsätzlichen Steuererhebungstatbestand. Absatz 1 stellt klar, dass die Stadt Ratzeburg eine örtliche Aufwandsteuer erhebt. Aufwandsteuern sind Steuern auf die Verwendung von Einkommen für einen besonderen persönlichen Lebensbedarf, der über den allgemeinen Lebensbedarf hinausgeht. Mit der Übernachtungssteuer wird daher der Aufwand für eine entgeltliche Übernachtungen besteuert, die mehr als nur das allgemeine Wohngrundbedürfnis befriedigen. Derartige Steuern sind bundesweit etabliert und werden in zahlreichen touristisch geprägten Kommunen erhoben.

Absatz 2 definiert den Begriff des Beherbergungsbetriebes. Die Definition ist bewusst weit gefasst, um alle relevanten Unterkunftsformen einzubeziehen und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Neben klassischen Hotelbetrieben werden daher auch Ferienwohnungen, Privatzimmer, Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze einbezogen. Gleichzeitig werden Einrichtungen ausgeschlossen, die primär sozialen oder gesundheitlichen Zwecken dienen, wie Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen. Diese Differenzierung dient der rechtlichen Klarstellung, da die Nutzung dieser Einrichtungen nur das Grundbedürfnis an einer Wohnung oder einem Obdach befriedigt, an das eine Aufwandsteuer nicht anknüpfen darf.

Absatz 3 stellt fest, dass die Steuer als indirekte Steuer erhoben wird. Dies bedeutet, dass zwar der Beherbergungsbetrieb Steuerschuldner ist, die Steuer jedoch üblicherweise wirtschaftlich an den Übernachtungsgast weitergegeben wird.

Zu § 2 – Steuergegenstand

§ 2 bestimmt, was konkret besteuert wird. Steuergegenstand ist der finanzielle Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass es nicht darauf ankommt, ob die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich genutzt wird. Entscheidend ist allein, dass eine Unterkunft zur Verfügung gestellt und dafür ein Entgelt verlangt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und verhindert Gestaltungsmöglichkeiten, bei denen Übernachtungsleistungen formal gebucht, jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

Zu § 3 – Steuermaßstab

§ 3 regelt die Bemessungsgrundlage der Steuer. Absatz 1 legt fest, dass sämtliche Entgelte berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit der Übernachtungsleistung stehen. Hierzu zählen neben dem reinen Übernachtungspreis auch Nebenkosten wie Endreinigung, Energieversorgung oder die Bereitstellung von Bettwäsche. Ebenso wird die Umsatzsteuer einbezogen. Nicht berücksichtigt werden hingegen Leistungen, die eindeutig der Verpflegung oder sonstigen Zusatzangeboten zuzuordnen sind. Durch diese Abgrenzung wird sichergestellt, dass ausschließlich der Übernachtungsaufwand besteuert wird.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur zeitlichen Zuordnung von Übernachtungen, die sich über den Jahreswechsel eines Veranlagungszeitraumes erstrecken. Diese

Zuordnung dient der klaren steuerlichen Erfassung und vermeidet Abgrenzungsschwierigkeiten.

Absatz 3 enthält eine Pauschalregelung für Fälle, in denen eine exakte Aufteilung zwischen Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen nicht möglich ist. In diesen Fällen werden festgelegte Pauschalbeträge für Mahlzeiten abgezogen. Diese Regelung dient der Praktikabilität und der Vereinfachung der steuerlichen Berechnung.

Zu § 4 – Steuersatz

§ 4 legt den Steuersatz auf 3 Prozent des Übernachtungsentgelts fest. Die Festsetzung eines prozentualen Steuersatzes gewährleistet eine gleichmäßige steuerliche Belastung unabhängig von der Preiskategorie der Unterkunft. Der gewählte Steuersatz orientiert sich an vergleichbaren kommunalen Regelungen und berücksichtigt sowohl fiskalische Interessen der Stadt als auch die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismusstandortes.

Zu § 5 – Steuerschuldner

§ 5 bestimmt den Betreiber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes als Steuerschuldner. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Steuer nicht von einzelnen Übernachtungsgästen erhoben wird, sondern gesammelt durch die Betreiber abgeführt wird. Gleichzeitig wird dadurch sichergestellt, dass die Steuer effizient erhoben werden kann.

Zu § 6 – Veranlagungszeitraum und Entstehung des Steueranspruchs

§ 6 regelt den Zeitraum, für den die Steuer jeweils zu berechnen ist. Der Veranlagungszeitraum umfasst jeweils ein Kalendervierteljahr. Diese Festlegung stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen Verwaltungsaufwand und zeitnaher Steuererhebung dar.

Der Steueranspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes. Diese Regelung sorgt für klare zeitliche Zuordnungen und schafft Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen.

Zu § 7 – Besteuerungsverfahren, Fälligkeit und Mitwirkungspflichten

§ 7 enthält zentrale Regelungen zum Besteuerungsverfahren.

Absatz 1 sieht vor, dass die Steuer im Wege der Steueranmeldung erhoben wird. Die Betreiber sind verpflichtet, die Steuer eigenständig zu berechnen und innerhalb einer festgelegten Frist zu melden und abzuführen. Dieses Verfahren entspricht gängigen steuerlichen Verwaltungsverfahren und reduziert den Verwaltungsaufwand.

Absatz 2 regelt das Vorgehen für den Fall unvollständiger oder unterlassener Steueranmeldungen. In diesen Fällen kann die Stadt die Steuer durch Bescheid festsetzen und erforderlichenfalls schätzen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Steuerpflicht auch bei mangelnder Mitwirkung durchgesetzt werden kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass Steueranmeldungen rechtsverbindlich unterschrieben werden müssen.

Absatz 4 verpflichtet Betreiber, betriebliche Veränderungen mitzuteilen. Dies dient der Aktualität der steuerlichen Erfassung.

Absatz 5 verpflichtet die Betreiber zur Vorlage relevanter Unterlagen auf Anforderung. Diese Regelung ermöglicht der Stadt eine wirksame Kontrolle der Steuerangaben.

Zu § 8 – Ordnungswidrigkeiten

§ 8 regelt Sanktionen bei Verstößen gegen steuerliche Pflichten. Die Vorschrift konkretisiert, welche Pflichtverletzungen als Ordnungswidrigkeit gelten, beispielsweise das Unterlassen von Steueranmeldungen oder die Nichtvorlage angeforderter Unterlagen. Die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße dient der Durchsetzung der Satzungsregelungen und stellt die Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen sicher.

Zu § 9 – Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 9 enthält datenschutzrechtliche Regelungen. Zur Durchführung der Steuererhebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Die Vorschrift stellt sicher, dass diese Verarbeitung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfolgt. Gleichzeitig wird klargestellt, aus welchen Quellen Daten erhoben werden dürfen. Dadurch wird Transparenz gegenüber den Betroffenen geschaffen.

Zu § 10 – Inkrafttreten

§ 10 regelt das Inkrafttreten der Satzung zum 01.07.2026. Die zeitliche Festlegung ermöglicht sowohl der Verwaltung als auch den Beherbergungsbetrieben eine angemessene Vorbereitungsphase zur organisatorischen und technischen Umsetzung der neuen Steuer.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung der Übernachtungssteuer werden zusätzliche Einnahmen für den städtischen Haushalt erwartet. Die konkrete Höhe der Einnahmen ist abhängig von der Entwicklung der Übernachtungszahlen sowie der Preisstruktur der Beherbergungsbetriebe.

Die Höhe der Einnahmen hängt direkt von der Anzahl der jährlichen Übernachtungen ab. Beispielhafte Szenarien:

Geschätzte Übernachtungen pro Jahr	Durchschnittspreis (brutto)	Steuersatz 3 %	Mögliche Einnahmen
60.000	60 €	3 %	108.000 €
80.000	60 €	3 %	144.000 €
100.000	60 €	3 %	180.000 €
120.000	60 €	3 %	216.000 €

Die Einführung der Übernachtungssteuer führt zu zusätzlichen Aufgaben innerhalb der Steuerverwaltung. Hierzu zählen insbesondere die Bearbeitung der Steueranmeldungen, die Durchführung von Prüfungen sowie die Beratung der

Steuerpflichtigen. Die organisatorische Umsetzung erfolgt innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen.

Diese Aufwendungen werden voraussichtlich durch die zu erwartenden Steuermehreinnahmen übertroffen.

Die Übernachtungssteuer führt zu einer moderaten finanziellen Mehrbelastung für Übernachtungsgäste. Erfahrungen anderer Kommunen zeigen, dass Übernachtungssteuern in vergleichbarer Höhe regelmäßig keine signifikanten negativen Auswirkungen auf das touristische Nachfrageverhalten haben. Gleichzeitig trägt die Steuer mittelbar zur Finanzierung touristischer Infrastruktur bei und kann damit langfristig die Attraktivität des Standortes stärken.

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben: